

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Einziehung des Fuß- und Radweges zwischen Pestalozzistraße und Fröbelstraße gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Fuß- und Radweg zwischen Pestalozzi- und Fröbelstraße (Gemarkung Kempen, Flur 39, Flurstück 126) wird hiermit eingezogen, weil die Einziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Weg liegt zwischen der derzeitigen Haupt- und Realschule und trennt die beiden Schulgrundstücke. Zum neuen Schuljahr 2014/15 startet die neu gegründete Gesamtschule in den Räumlichkeiten der Hauptschule unter Einbeziehung von Fachräumen der Realschule. In den Folgejahren wird die Gesamtschule nach und nach neue Klassen und Jahrgänge aufnehmen und die Haupt- und Realschule werden allmählich auslaufen. Durch die Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer Gesamtschule soll ein gemeinsames nicht öffentlich zugängliches Schulgelände geschaffen werden, das bereits zum neuen Schuljahr entstehen soll. Dies ist nötig, da die SchülerInnen der Gesamtschule auch in den Pausen das attraktive Außengelände der Realschule mit nutzen sollen. Darüber hinaus sollen sie die Möglichkeit haben, in den beiden großen Pausen sich in der Cafeteria zu verpflegen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit ohne eine gesonderte Beaufsichtigung der Lehrkräfte das Gelände der Gesamtschule verlassen und das Gelände der Realschule betreten können. Dies ist nur möglich, wenn ein gemeinsames, zusammenhängendes Schulgelände errichtet wird.

Ein Plan, der den eingezogenen Weg ausweist, kann beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kempen, den 24.10.2014

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Kahl
Techn. Beigeordneter